

# Statuten des Vereins

## „Erdling – Verein für kooperative Landwirtschaft“

### §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Erdling – Verein für kooperative Landwirtschaft“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Salzburg und ihr Umland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### §2 Zweck und Ziel

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Menschen für die Lebensmittelerzeugung und deren Verarbeitung zu begeistern und Interesse für einen zukunftsfähigen, regionalen, saisonalen und ökologisch verträglichen Landbau mit alternativen Vermarktungsformen zu wecken. Dabei wird auch ein Beitrag zur allgemeinen Förderung der Gesundheit der Bevölkerung geleistet.

Der Verein bemüht sich im Rahmen einer gemeinschaftlichen Landwirtschaft die Gemüse-, Obst- und Kräuterversorgung für die Mitglieder bzw. ErnteteilerInnen sicherzustellen. Träger dieser gemeinschaftlichen Landwirtschaft und somit für diese verantwortlich sind die Mitglieder selbst. Somit fördert der Verein die Beziehung zwischen Erzeugung und Verbrauch und gibt dadurch dem Umgang mit Lebensmitteln eine maßvolle und sozial verantwortbare, menschenwürdige Gestalt.

Die ErnteteilerInnen finanzieren mit ihren Beiträgen das Jahresbudget für die Gemüse-, Obst- und Kräutererzeugung im Verein. Sie nehmen den höheren Erzeugungs- sowie Kostenaufwand in Kauf, der dadurch entsteht, dass samenfestes Saatgut und Jungpflanzen aus biologischem Anbau verwendet werden, Sortenvielfalt angedacht wird und großen Wert auf diejenigen Maßnahmen gelegt wird, die dem Aufbau einer natürlichen Bodenfruchtbarkeiten dienen. Mögliche Ernteauffälle durch höhere Gewalt (z. B. durch Hagel, Sturm, Hochwasser, Trockenheit, Schädlinge etc.) werden gemeinsam getragen, wirken sich auf die Größe der Ernteteile aus und berechtigen nicht dazu Ernteanteilszahlungen zurückzufordern oder auszusetzen.

Der Verein nimmt durch den Aufbau der gemeinschaftlichen Landwirtschaft eine Vorbildfunktion ein, wodurch Menschen außerhalb des Vereins animiert werden sollen den Anbau oder die Beschaffung von Lebensmitteln selbst zu gestalten. Die vom Verein bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen werden als Orte des öffentlichen Lernens und Austausches etabliert. In diesem Sinne verfolgt der Verein den gemeinnützigen Zweck, Ernährungssouveränität besser wahrnehmen zu lernen und diese in der Gesellschaft fester zu verankern.

### **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, Workshops, Feste, Wanderungen usw.) und Veranstaltungsreihen.
  - b) Herausgabe von Publikationen und Studien.
  - c) Fähigkeiten und Erfahrungen, die von den Mitgliedern in Form von Kursangeboten eingebracht werden.
  - d) Gemeinschaftlich koordinierte Pflege- und Erntearbeiten für die Mitglieder.
  - e) Führungen und pädagogische Angebote u.a. für Schulen und Kindergärten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühr in Höhe des Investitionsanteils und Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Sammlungen
  - c) Erträge aus der Herausgabe von Publikationen
  - d) Sonstige Zuwendungen.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Außerordentliche Mitglieder
  - c) Entlohnte Mitglieder
  - d) Fördermitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind Personen, die regelmäßig Ernteanteile vom Verein beziehen. Ihre Zahl ist je nach den zu erwartenden Ernteerträgen begrenzt.
- (4) Der Eintritt in den Verein beginnt mit einer außerordentlichen Mitgliedschaft, die als Probe- und Einstiegszeit zum gegenseitigen Kennenlernen dient. Die Entscheidung über die Aufnahme der außerordentlichen zu ordentlichen Mitgliedern wird im ErdRat getroffen.
- (5) Die Mitgliedschaft als entlohntes Mitglied ist für Personen vorgesehen, die mit dem Verein ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind. Neben dem Arbeitsentgelt beziehen entlohnte Mitglieder regelmäßig Ernteanteile vom Verein.
- (6) Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell, fallen jedoch nicht unter den in (3) und (4) beschriebenen Mitgliederkreis.
- (7) Die Mitgliedschaft gemäß § 4, Abs. 1 a) und b) ist bindend für ein Kalenderjahr. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod sowie:

- a) bei ordentlichen Mitgliedern, wenn von Seiten des ordentlichen Mitgliedes nicht bis zum 30. November die Übernahme eines Ernteanteils für das kommende Erntejahr verbindlich erklärt wird.
  - b) bei entlohnten Mitgliedern durch Auflösen des Beschäftigungsverhältnisses.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand nach Begründung im ErdRat wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, vereinschädigendem Verhaltens oder nachweislichen Äußerungen bzw. Tätigkeiten, die den Zielen und Grundwerten des Vereins grob zuwider laufen, verfügt werden.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind eingeladen, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen, außerordentlichen und entlohnten Mitglieder sind an den Ernteerträgen des Vereins beteiligt und verpflichtet, diese am Erntetag abzuholen bzw. sich bei Verhinderung abzumelden.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme in die Statuten sowie Protokolle der ErdRäte und Generalversammlungen. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht im ErdRat stehen nur den ordentlichen und entlohnten Mitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Der Erlass des Mitgliedsbeitrages – z. B. bei zu erwartendem überdurchschnittlich hohem Arbeitseinsatz für den Verein – kann beim Vorstand jeweils für das Kalenderjahr beantragt und im ErdRat entschieden werden.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bringen sich mit ihren Talenten, Fähigkeiten und Möglichkeiten mit mindestens sechs bis acht Stunden als Richtwert pro Monat in den Verein ein. Diese Tätigkeiten umfassen u. a.:
  - a) Schwerpunktmäßig gärtnerische Aktivitäten unter Anleitung auf den Äckern und Streuobstwiesen in Form von gemeinschaftlich koordinierten Pflege- und

Erntearbeiten. Die Hauptmonate für diese Tätigkeiten liegen zwischen März bis Oktober eines Kalenderjahres.

- b) Mithilfe bei organisatorischen (z. B. Veranstaltungskoordination, Verfassen der Protokolle in den ErdRäten, Webauftritt, Gestaltung von Bildungsangeboten, Mithilfe bei der wöchentlichen Verteilung der Ernte) und logistischen Aktivitäten (z. B. Transport der Ernteerträge zu den Verteilstellen etc.).
  - c) Mithilfe bei der Betreuung von Informationsständen bei diversen Veranstaltungen und Beteiligung an Workshops.
- (8) Tritt auf den Äckern Schädlingsbefall (z. B. Schnecken, Kartoffelkäfer) auf, muss jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied möglichst an seinem wohnortnächsten Gemüsefeld in Abhängigkeit von der Mitgliederanzahl zusätzlich mindestens einmal im Monat an Aktionen zur Schädlingsregulierung (z. B. Schneckenklauben, Absammeln der Kartoffelkäfer) teilnehmen.
- (9) Alle Mitglieder schulden einander die Anerkennung als Gleiche.

## **§6 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 7), der ErdRat (§ 8), der Vorstand (§ 9), die Rechnungsprüfer (§ 10) und das Schiedsgericht (§ 11).
- (2) Für besondere Aufgaben können themenspezifische Arbeits- oder Projektgruppen eingesetzt werden oder einzelne Mitglieder mit solchen Aufgaben betraut werden. Die Rahmenbedingungen und der Handlungsspielraum dafür werden im ErdRat festgelegt und können zeitlich begrenzt werden.

## **§7 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Jänner, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
  - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen sowie Änderungen der Tagesordnung bis zum Beginn der Generalversammlung zu beantragen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und entlohnten Mitglieder. Jedes ordentliche bzw. jedes entlohnte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Generalversammlung nach Zuwarten einer Viertel Stunde nach offiziellem Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand oder ein damit beauftragtes Mitglied.
- (9) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Festlegung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## §8 ErdRat

- (1) Der ErdRat ist ein regelmäßig stattfindendes Treffen (mindestens 10 x im Jahr) zudem alle Mitglieder eingeladen sind.
- (2) Der ErdRat dient als Plattform zum Austausch von Informationen und zur Diskussion.
- (3) Zum ErdRat können auch Nicht-Mitglieder als Gäste eingeladen werden.
- (4) Alle Teilnehmenden im ErdRat sind Diskussions- und Informationsberechtigt. Bei Entscheidungen sind die ordentlichen und entlohnten Mitglieder stimmberechtigt.
- (5) Der ErdRat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Der ErdRat entscheidet im Konsens. Ein Grundgedanke bei dieser Form der Entscheidungsfindung besteht darin keine Entscheidung gegen den ausdrücklichen Willen eines Einzelnen oder einer Minderheit zu treffen. Alle Teilnehmenden sollen die

Entscheidung mittragen können. Alle Meinungen und Gesichtspunkte sind gleich viel wert, einerlei ob es sich um eine einzelne Meinung oder die vieler handelt und fließen in die Entscheidungsfindung ein.

- (7) Beim ErdRat gibt es eine Gesprächsleitung sowie ein Protokoll, dass an alle Mitglieder versendet wird.
- (8) Dem ErdRat obliegen die grundsätzlichen richtungsweisenden Entscheidungen des Vereins. Diese sind:
  - a) Festlegung der Kriterien für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft sowie für Fördermitglieder
  - b) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
  - c) Festlegung der Anzahl der maximalen Mitgliedschaften
  - d) Festlegung der Rahmenbedingungen für Arbeitsgruppen und deren jeweiliger Entscheidungsspielraum
  - e) Entscheidung über Förderungen und Anträge
  - f) Bedingungen und Entscheidung für Flächenpachtungen
  - g) Entscheidung über Baumaßnahmen und Investitionen
  - h) Änderungen des Leitbildes
  - i) Entscheidung über Vereinsanstellungen anhand der getroffenen Vorauswahl durch den Vorstand
  - j) Entsendung und Finanzierung von Mitgliedern zu Kursen und Schulungen

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer ungerade Anzahl von Mitgliedern, jedoch aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der ErdRat hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dies bedarf einer einfachen Mehrheit in der Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den ErdRat und die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Der Vorstand kann eine Person/mehrere Personen mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist/sind von den in § 9 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten. Dafür wird eine „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ festgelegt. Die damit betraute Person/betrauten Personen können auch aus dem Kreis der entlohnten Mitglieder stammen.
  - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.
  - c) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
  - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
  - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - h) Einstellen von entlohten Mitglieder des Vereins – gebunden an die Entscheidungen im ErdRat;
  - i) Kündigung von entlohten Mitgliedern mit Begründung im ErdRat.

## **§10 Besondere Obliegenheiten des Vorstandes**

- (1) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften eines Vorstandsmitgliedes. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des ErdRates.

## **§11 RechnungsprüferIn**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§12 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller vereinsinternen Streitigkeiten berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Beide Streitparteien machen je ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, das dritte Mitglied wird von den beiden namhaft gemachten SchiedsrichterInnen bestimmt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§13 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein Erdling verfolgen. Über die Abwicklung entscheidet die Generalversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Auflösung.